

EU-Förderperiode 2023 – 2027

Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen

Online-Begleitveranstaltung am 10.02.2022

Hinweise zum Wettbewerbsaufruf
Festlegung von Förderkriterien

Inhalt



- Rahmenbedingungen
- Eckpunkte LEADER-Förderung ab 2023
- Empfehlungen

Rahmenbedingungen ab 2023



- **Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)**
 - Art. 33 Abs. 3 d:
*Die folgenden Aufgaben werden ausschließlich von lokalen Aktionsgruppen wahrgenommen ... Auswahl der Vorhaben und **Festlegung der Höhe der Unterstützung***

- **Interventionsbeschreibung LEADER (Stand: 24.01.2022)**
 - Förderfähig sind alle Kosten für Vorhaben nach Art. 34 Abs. 1 b und c der VO (EU) Nr. 2021/1060
 - Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der Strategie
 - Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern
 - Förderausschlüsse sind geregelt in Art. 73 Abs. 3 und 4 der GAP-SP-VO (vgl. Kapitel 5.9 des allg. Teiles des GAP-Strategieplans)

Rahmenbedingungen ab 2023



- Interventionsbeschreibung LEADER (Stand: 24.01.2022)
 - **Fördergebietskulisse:** Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.
 - **Begünstigte:** natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform.
 - **Höhe der Zuschüsse:** mind. 20 % bis höchstens 100%
 - **Zuwendungssätze und/oder Zuwendungshöhe:** legen LAGen fest
 - aber: Bundesländer können differenzierte Zuwendungssätze und -höhen festlegen.

Rahmenbedingungen ab 2023



■ Wettbewerbsaufruf LEADER

- Fördergebietskulisse:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte%20F%C3%B6rdergebietskulisse%20L%C3%A4ndlicher%20Raum%202014-2020.pdf>

- Festlegung von Fördersätzen und ggfs. Höchstförderbeträgen
- Fördersätze und ggf. Höchstfördersätze sind schlüssig aus den thematisch / inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkten herzuleiten

Eckpunkte LEADER-Förderung ab 2023

- Fördergegenstände:
 - laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe
 - nicht-investive Vorhaben (immateriell) zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - Kooperationsvorhaben
 - investive Vorhaben (materiell) zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie

- allgemeine Förderausschlüsse:
 - Erwerb von Immobilien und Kauf von Lebendinventar
 - Betriebs- und Folgekosten
 - Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Aufgaben dienen
 - Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Mehrwertsteuer, wenn Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben

Eckpunkte LEADER-Förderung ab 2023

- Zuwendungsvoraussetzungen:
 - positives Votum des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens
 - Förderung erfolgt in der Gebietskulisse ländlicher Raum
 - Gesamtfinanzierung gesichert, keine Kombination mit andere EU-Mitteln
 - bei Neubau Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht
 - Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen

■ Förderfähig sind:

- Ausgaben zum Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe einschließlich Sensibilisierung der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

■ Zuwendungsempfänger:

- lokale Aktionsgruppen

■ Zuwendungshöhe:

- bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgabe, max. 180.000 €/Jahr

■ Zuwendungsvoraussetzungen:

- Durchführung des Regionalmanagements durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung
- Ausstattung Regionalmanagement \geq zwei Personen mit mindestens 1,5 VbE

nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie



- Förderfähig sind:
 - Vernetzung, Information und Sensibilisierung lokaler Akteur:innen
 - Erarbeitung projektvorbereitender Studien und Konzepte
- Zuwendungsempfänger:
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Zuwendungshöhe:
 - Höhe der Förderung sowie ggfs. der Höchstfördersatz wird von der LAG bestimmt
 - bis zu 80% der förderfähigen Gesamtausgaben, bei Studien und Konzepten max. 50.000€

nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie



- sonstige Zuwendungsbestimmungen:
 - keine Unterstützung von Vorhaben, die eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen
- Zuwendungsbestimmungen:
 - Förderung von projektbezogenen Personalkosten - Besetzung grundsätzlich durch eine öffentliche Stellenausschreibung, einmalige Finanzierung von maximal drei Jahren zuwendungsfähig
 - keine Förderung von Vorhaben für eigenwirtschaftliche Zwecke
 - keine Förderung von Vorhaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind

Kooperationsvorhaben



- **Förderfähig sind:**
 - Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und transnationale Kooperationsvorhaben
- **Zuwendungsempfänger:**
 - lokale Aktionsgruppen
- **Zuwendungshöhe:**
 - bis zu 80% der förderfähigen Gesamtausgaben (max. 7.500 € bei Anbahnung)
- **Zuwendungsvoraussetzungen:**
 - Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit (Anbahnung) bzw. Kooperationsvereinbarung

investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie



- Förderfähig sind:
 - Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie
- Zuwendungsempfänger:
 - natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, wenn diese der Definition eines Kleinst- und Kleinunternehmens entsprechen
- Zuwendungshöhe:
 - Höhe der Förderung sowie ggfs. der Höchstfördersatz wird von der LAG bestimmt
 - bis zu 80% der förderfähigen Gesamtausgaben
 - bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne max. 200 000 € pro Vorhaben (Art. 19a AGVO)

investive Vorhaben zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie



■ Förderausschlüsse:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten (Ausnahme: Vorhaben von Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne)
- Ausstattung nach KG 600 (Ausstattung und Kunstwerke eines Bauwerks) der DIN 276 - gilt nicht für Vorhaben von Klein- und Kleinstunternehmen
- Gestaltung, Ausbau von verkehrswichtigen Straßen gemäß der Richtlinie KStB des MIL
- Überregionale Radwege sowie straßenbegleitende Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen
- Investitionen in Schulen, außer Grundschulen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen
- Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie deliquenter Kinder und Jugendlicher
- Einrichtungen, die für Investitionen Zuschüsse nach SGB erhalten

Empfehlungen



- Orientierung bei Festsetzung der Fördersätze und Höchstfördersätzen an bisher gelebter Praxis im Bereich ELER und GAK
- Differenzierung der Fördersätze in Abhängigkeit der Rechtsform des Zuwendungsempfängers
- Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses im Rahmen des Projektauswahlverfahrens bei der Festsetzung der Fördersätze

Besten Dank für die Aufmerksamkeit !